

VfEW e.V. – Schützenstraße 6 – 70182 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima, Energiewirtschaft  
Herrn Ministerialdirektor  
Helmfried Meinel  
Kernerplatz 9  
70182 Stuttgart

Ihr Ansprechpartner  
Torsten Höck  
007-18

Telefon 0711 207020-50  
Telefax 0711 207020-55  
info@vfew-bw.de

Stuttgart, den 23.01.2018

## **Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung der Landesregierung und des Umweltministeriums zur Änderung von Zuständigkeitsregelungen bei Energieanlagen**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Meinel,

herzlichen Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf der Verordnung zur Änderung von Zuständigkeitsregelungen bei Energieanlagen (EnWGZuVO) Stellung zu nehmen.

Der VfEW begrüßt grundsätzlich den Ansatz, Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren für Energieanlagen, die mehrere Regierungsbezirke berühren, zu straffen. Aus unserer Sicht ermöglicht die Bündelung der Zuständigkeit für das gesamte planungsrechtliche Verfahren bei einem Regierungspräsidium, ein verfahrensbeschleunigendes und effizientes Verwaltungshandeln. Auch für die Vorhabenträger bewirkt die Strafung erhebliche Einsparungen, insbesondere bei der Erarbeitung der Scoping- und Antragsunterlagen sowie bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Scoping- und Erörterungsterminen.

In Art. 1 Nr. 1 ist festgelegt: "Berührt eine Energieanlage mehr als nur einen Regierungsbezirk, so ist für die gesamte Anlage das Regierungspräsidium die zuständige Behörde, in dessen Bezirk die Energieanlage zu mindestens 90 Prozent liegt." Wir möchten anregen, das planungsrechtliche Verfahren auch schon bei einem geringeren Anteil auf ein Regierungspräsidium zu konzentrieren. In der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr.1a wird insbesondere auf die ortskundige Behörde Bezug genommen. Unserer Ansicht nach ist diese Anforderung jedoch auch bei einem geringeren Anteil, von beispielsweise 75 Prozent, gegeben. Die Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsbehörde beteiligt auch die betroffenen Gemeinden und die vor Ort zuständigen Behörden, wie beispielsweise die

**Anschrift**  
Verband für Energie- und  
Wasserwirtschaft Baden-  
Württemberg e.V.  
Schützenstraße 6  
70182 Stuttgart

[www.vfew-bw.de](http://www.vfew-bw.de)

beim Bundesverband der  
Energie- und Wasserwirt-  
schaft e.V. – BDEW –

**Amtsgericht Stuttgart**  
VR-Nr.: 72 04 84

**Präsident**  
Klaus Saiger

**Geschäftsführer**  
Torsten Höck

**Bankverbindungen**  
Commerzbank  
IBAN DE24 6004 0071  
0516 6764 00  
BIC COBADEFFXXX

unteren Naturschutzbehörden. Damit werden die erforderlichen Ortskenntnisse eingebracht.

Wir möchten zudem anregen den Begriff der Energieanlagen in der Verordnung genauer zu definieren. In dem Entwurf wird Bezug auf Teil 5 "Planfeststellung, Wegenutzung" des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) genommen. Eine Energieanlage erscheint hier als das Vorhaben, welches gemäß den §§ 43 ff EnWG zur Genehmigung gestellt wird. Entscheidend ist danach immer der Antragsgegenstand. Bei Strom- und Gasleitungen kann es sich beim Antragsgegenstand sowohl um eine Leitungsanlage als auch um mehrere Leitungsanlagen handeln.

Zum besseren Verständnis unseres Anliegens, möchten wir den Sachverhalt anhand eines Beispiels erklären:

Ein Projekt besteht aus zwei Freileitungsanlagen A und B. Anlage A ist 10 km lang und liegt mit 5 km in Regierungsbezirk 1 (50 %) und mit 5 km in Regierungsbezirk 2 (50 %). Anlage B ist 90 km lang und liegt komplett in Regierungsbezirk 2 (100 %). Separat betrachtet wären für Anlage A zwei separate Planfeststellungsverfahren in Regierungsbezirk 1 (50 %) und 2 (50 %) erforderlich. Anlage A und B zusammen betrachtet ergibt jedoch den Fall, dass sich lediglich 5 % des Gesamtprojektes im Regierungsbezirk 1 befinden und somit eine Zuweisung zu Regierungsbezirk 2 (95 %) erfolgen würde.

Wir bitten darum, diesen Aspekt im Entwurf aufzunehmen und die Begründung der Zuständigkeitsverordnung auf Seite 5 um folgenden Zusatz zu ergänzen: „Im Hinblick auf den Bezug des 90 Prozent-Kriteriums wird unterschieden zwischen Energieanlagen, „die der Fortleitung von Energie dienen“ (Strom- und Gasleitungen) und den übrigen Energieanlagen (z.B. Umspannwerke). Bei ersteren ist **die Länge des gesamten beantragten Vorhabens, welches aus mehreren Leitungsanlagen bestehen kann**, die geeignete Einheit zur Bestimmung welcher Teil der Anlage im Wesentlichen in einem Regierungsbezirk liegt. Bei den letzteren Anlagen kommt es hingegen auf den Grundflächenanteil an.“

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Höck  
Geschäftsführer